

I. Entstehungsgeschichte

1

Der Grundsatz¹ «nulla poena sine lege» («Keine Strafe ohne Gesetz») geht in dieser Ausprägung auf Anselm Feuerbach² zurück und weist ideengeschichtlich auf die Zeit der Aufklärung hin.³ Er erhält in der Form des Rückwirkungsverbots erstmals in den Menschenrechtserklärungen von Maryland (1776), Massachusetts (1780) und New Hampshire (1784) Verfassungsrang und findet 1787 Eingang in die amerikanische Bundesverfassung, die «ex post facto Law» untersagt. Im Unterschied zu den amerikanischen Gewährleistungen galten das Gesetzlichkeitsgebot und das Rückwirkungsverbot in Europa zunächst nicht als subjektive Rechte. Sie waren als Verfassungsgrundsätze ausgestaltet, die noch konkretisiert werden mussten. Erst im Laufe der Zeit haben die meisten europäischen Staaten diese Grundsätze als Grundrechte in ihre Verfassungen aufgenommen.⁴

2

In Liechtenstein erwähnt die Konstitutionelle Verfassung von 1862 das Gesetzlichkeitsgebot in § 9 Abs. 1, wonach jemand nur in den «vom Gesetz bestimmten Fällen» und «unter Wahrung der gesetzlichen Formen» bestraft werden darf.⁵ Es gehörte zu den vom Fürsten gewährten Staatsbürgerrechten, die zur Disposition des Gesetzgebers standen und lediglich «Grundsätze» darstellten.⁶ Sie wurden nicht als individuell einklagbare Rechtsansprüche aufgefasst und konnten folglich auch nicht gerichtlich durchgesetzt werden. Grundrechtscharakter verlieh dem Grundsatz «nulla poena sine lege» erst Art. 33 Abs. 2 der heute geltenden Verfassung von 1921.

1 Der Staatsgerichtshof spricht sowohl vom Grundsatz als auch vom Grundrecht «nulla poena sine lege». Siehe StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 136 Erw. 2.1 und S. 139 Erw. 2.1.6.

2 Anselm Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801, § 24 I.

3 Siehe Kadelbach, Strafe, S. 721 Rz. 1.

4 Ausführlich Kadelbach, Strafe, S. 722 Rz. 2.

5 Publiziert, in: LPS Bd. 8, Vaduz 1981, S. 273 ff. (275); auch abrufbar unter der Internetadresse <www.llv.li>, Rubriken «Regierung und Verwaltung» / «Landesarchiv» / «Historische Rechtsquellen».

6 Wilhelm Brauneder, Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, in: Rudolf Machacek / Willibald P. Pahr / Gerhard Stadler (Hrsg.), 70 Jahre Republik. Grund- und Menschenrechte in Österreich, Kehl / Strassburg / Arlington 1991, S. 189 (275).